

# ZH\_OBERGERICHT LY240031 vom 7. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY240031](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY240031)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY240031 du 7 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LY240031 del 7 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2019. Mit Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 31. August 2022 (Geschäfts-Nr. FE220046-E) wurden die Parteien geschieden. C.\_\_\_\_\_ wurde unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen und unter die alleinige Obhut der Klägerin und Berufungsbeklagten (fortan Klägerin) gestellt. Für den Beklagten und Berufungskläger (fortan Beklagter), der seinen Wohnsitz vor der Scheidung nach D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_, Italien, verlegt hatte, wurde eine Kontaktregelung zu C.\_\_\_\_\_ festgelegt. Zudem wurde die mit Entscheid der KESB Bezirk Hinwil (nachfolgend KESB) vom

### E. 6

Letztlich wehrt sich der Beklagte gegen die Abweisung seines Antrags, der Klägerin sei es zu verbieten, C.\_\_\_\_\_ auf Internetplattformen "aufzuschalten" (Urk. 1 Berufungsantrag 1; Urk. 6/68 S. 2 Antrag 5). Der Beklagte begründete seinen Antrag vor Vorinstanz damit, dieser entspringe der Sorge, dass C.\_\_\_\_\_ in geordneten Verhältnissen aufwachse und sie nicht "als Instrument versilbert" werde (Urk. 6/68 S. 6). Berufungsweise bringt er vor, es scheine auf der Hand zu liegen, dass er nicht wolle, dass seine Tochter auf F.\_\_\_\_\_ [Plattform] unter dem Fake-Namen G.\_\_\_\_\_ erscheine (Urk. 1 Rz. 21). Der Beklagte substantiiert seine Be-

- 15 - hauptung nicht. Er zeigt nicht auf, inwiefern die Veröffentlichung von Fotos resp. Beiträgen über C.\_\_\_\_\_ in den sozialen Medien dazu führen könnte, dass C.\_\_\_\_\_ nicht mehr in geordneten Verhältnissen aufwächst oder "als Instrument versilbert" wird. Alleine durch die Veröffentlichung von Fotos oder Beiträgen ist eine Kindeswohlgefährdung in dem Sinne, wie sie der Beklagte sinngemäss geltend macht, jedenfalls nicht ersichtlich. Die Frage, ob die Veröffentlichung von Bildern eines Kindes in den sozialen Medien sinnvoll ist, muss in diesem Zusammenhang nicht beantwortet werden.

### E. 7

Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Kindsvertreterin, an die Klägerin und Kindsvertreterin unter Beilage der Doppel resp. Kopien von Urk. 1, 3, 4/2- 7, 8 – 13, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

### E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

- 18 - Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. November 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw D. Frangi versandt am: ib

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.